

Wiener Zeitung GmbH

An das
Bundeskanzleramt und
an das Präsidium des Nationalrats

übermittelt via E-Mail an die Adressen

v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum veröffentlichten Text zur Novelle des Bundesvergabegesetzes

Allgemeine Vorbemerkungen:

Die Wiener Zeitung GmbH stellt mit der Online-Ausgabe des amtlichen Lieferungsanzeigers sicher, dass öffentliche Beschaffungsvorgänge auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene (für EU-weite Ausschreibungen) rechtskonform mit Hilfe von www.lieferanzeiger.at publiziert werden. In dieser Rolle ist die Wiener Zeitung GmbH ein wichtiges Bindeglied zwischen öffentlichen Auftraggebern und potentiellen Bietern. In diesem Sinne wird auch die heute bestehende Plattform weiter ausgebaut; um den Anforderungen von i2010 – dem Aktionsplan der EU – bezüglich der vollständigen elektronischen Abwicklung nachzukommen.

Nach dem deutschen Vergaberecht ist die elektronische Abgabe mittels fortgeschrittener und qualifizierter Signatur möglich. Beispielsweise fordert das deutsche Beschaffungsamt¹ des Inneren lediglich die Angebotsabgabe mit einer fortgeschrittenen Signatur. Dies bringt den Wirtschaftstreibenden und potentiellen Bietern eine deutliche Zeit- und Kostenersparnis bei der Beschaffung der Signatur. Seitens der Wiener Zeitung können wir mindestens zwei Fälle darstellen, wo die Beschaffung einer qualifizierten Signatur mehrere Wochen in Anspruch genommen hat, wobei jeweils zwei unterschiedliche Ausgabestellen in Anspruch genommen wurden. Im Sinne der KMU-Förderung ist es sicherlich nicht dienlich, wenn der Nutzen der elektronischen Abgabe (Zeitgewinn, Kostenersparnis) durch die Beibehaltung von organisatorischen und technischen Hemmnissen (Beschaffung und Aufbringen der qualifizierten Signatur) kompensiert wird. Die Zulassung der fortgeschrittenen Signatur zur Angebotsabgabe ist sicherlich eine Möglichkeit, die Verbreitung der Durchführung von Vergabeverfahren mit elektronischer Abgabe zu fördern.

Im Sinne der Vereinfachung und somit Kostenersparnis für Wirtschaftsteilnehmer würden wir uns freuen, wenn Sie unsere Anregung in den Gesetzestext aufnehmen.

Die Herstellung der Interoperabilität im Bereich eProcurement ist seitens der Kommission ein Ziel, das mit Projekten wie PEPPOL und mit Hilfe von i2010² erreicht werden soll. Auch in diesem Sinne ist es von Vorteil, wenn die fortgeschrittene Signatur für die Abwicklung von Vergabeverfahren in Österreich ermöglicht wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird seitens der Wiener Zeitung wie folgt Stellung genommen.

Anmerkung zur vorgeschlagenen Fassung:

Inhaltsverzeichnis

¹ vgl. <http://www.evergabe-online.de/home.jsessionid=B3A82058BBC4A6AA3B2E7CB11E7500DF.node12?startseite=true>

² vgl. http://ec.europa.eu/information_society/eeurope/i2010/esignature/index_en.htm#European_Action_Plan_on_e-signatures_and_e-identification

§ 114 und § 262 das Wort „qualifiziert“ in der Überschrift streichen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Folgende neue Ziffer ist zusätzlich aufzunehmen:

##. Fortgeschrittene elektronische Signatur ist eine elektronische Signatur, die den Anforderungen von § 2 Z 3 des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999, entspricht.

§ 93 (Wörter „oder fortgeschrittenen“ ergänzen)

:

... werden, die mit einer qualifizierten elektronischen oder fortgeschrittenen Signatur versehen werden können.

§ 114 (Wörter „oder fortgeschrittenen“ ergänzen)

(1) .. nicht diskriminierenden und mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen Signatur signierfähigen Dokumentenformat zu erstellen. Hat der Auftraggeber nur mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen Signatur signierfähige Dokumentenformate festgelegt, so kann...

(3) .. mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu ...

(4) ... des Angebotes mit der Qualität einer sicheren elektronischen Signatur gewährleistet ist.

§ 115 (Wörter „oder fortgeschrittenen“ ergänzen)

(1) ... das Erfordernis einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur des Angebotes auch im Wege der sicheren Verkettung ..

(2) ...Datum und einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu ...

(3) ... welches bei der qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur des Angebotshauptteiles zur ..

(4) nicht mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen ..

§ 121 (Wörter „oder fortgeschrittenen“ ergänzen)

(4) (insbesondere ob das Angebot mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen ist), sowie ...

§ 134 und § 275 (Wort „qualifizierte“ durch „sichere“ tauschen)

... der elektronisch übermittelten Daten durch sichere elektronische Signaturen sowie ...

§ 262 (Wort „qualifizierte“ streichen)

(1) Für die Form, die Verschlüsselung und die ~~qualifizierte~~ elektronische Signatur des Angebotes sowie ...

e.h. Mag. Karl Schiessl